

Kindergartenordnung

des



Waldkindergarten

Göppingen e.V.

1. Aufnahme

- 1.1 Kinder aus dem Einzugsgebiet Göppingen und Teilorte werden bevorzugt aufgenommen.
 - 1.2 Frühestens ab einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten kann ein Kind den Waldkindergarten in Göppingen besuchen.
 - 1.3 Die Kinder werden dem Alter nach aufgenommen (die älteren zuerst).
Geschwisterkinder haben Vorrang.
 - 1.4 Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig behindert sind, können ebenfalls den Waldkindergarten besuchen, wenn die Rahmenbedingungen der Einrichtung ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen können. Hierzu sind im Vorfeld ausführliche Gespräche zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal des Waldkindergartens, sowie einer medizinisch oder sonstigen therapeutisch tätigen Fachkraft, die das Kind gut kennt, angezeigt.
Die Entscheidung über die Aufnahme eines behinderten oder besonders förderungsbedürftigen Kindes muss vom pädagogischen Personal und dem Träger übereinstimmend getroffen werden.
 - 1.5 Die ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife eines Kindes muss dem Träger vor Beginn des Kindergartenbesuches vorliegen.
Außerdem verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu vollständigen Angaben bezüglich vorliegenden Krankheiten, Allergien o.ä. und füllen die „Notfall-Übersicht“ entsprechend aus oder ergänzen sie bei Bedarf sofort nach Bekanntwerden einer Veränderung.
 - 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der ausgegebenen Formulare, sowie Angabe aller erfragten Informationen.
 - 1.7 Ferner verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummer umgehend dem Vorstand, sowie dem pädagogischen Personal des Waldkindergarten Göppingen e.V. mitzuteilen, um in Notfällen oder bei plötzlich auftretender Krankheit eines Kindes erreichbar zu sein.
Auch Änderungen in der Personensorge sind umgehend mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft der Personensorgeberechtigten im Verein Waldkindergarten Göppingen e.V. ist Bedingung.

2. **Betreuungs- und Schliesszeiten**

- 2.1 Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.30 und 13.30 Uhr geöffnet. Diese sechs Stunden gliedern sich in flexible Bring- und Abholzeiten, die rund um den Bauwagen verbracht werden, sowie eine Kernzeit, während der die Gruppe den Bauwagenplatz meist verlässt.

Flexible Bringzeit:	7.30 – 8.30 Uhr (ca. Mai – September)
	7.30 – 9.00 Uhr (ca. Oktober – April)
Kernzeit:	8.30 bzw. 9.00 – 12.30 Uhr
Flexible Abholzeit:	12.30 – 13.30 Uhr

Nicht geöffnet ist der Waldkindergarten an gesetzlichen Feiertagen, sowie während der zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegten und bekannt gegebenen Ferien, sowie einem pädagogischen Tag pro Kindergartenjahr. Außerdem kann es zu zusätzlichen Schließzeiten kommen (siehe 2.3).

- 2.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- 2.3 Insbesondere aus folgenden Gründen kann es zu weiteren Schließungstagen außerhalb der Ferien kommen: behördliche Anordnung, Krankheit, betrieblichen Mängeln, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

3. **treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder**

- 3.1 Die Kinder werden morgens am Bauwagenplatz vom pädagogischen Personal in Empfang genommen und dort am Mittag von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit deren Abholung beauftragten Person wieder abgeholt.
- 3.2 Das für den Waldkindergarten Göppingen e.V. tätige pädagogische Personal übernimmt die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten, sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.
- Während dieser Betreuungszeit ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 3.3 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes am Bauwagenplatz an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes am Bauwagenplatz an die/den Personensorgeberechtigte(n) bzw. eine mit dessen Abholung beauftragte Person.
- 3.4 Die Gruppe bewegt sich das ganze Jahr fast ausschließlich im Wald bzw. im Freien. Der als Schutzunterkunft vorgehaltene Bauwagen dient vorrangig als Materiallager, als Unterstellmöglichkeit bei gefährliche Wetterlagen (z.B. Gewitter), sowie für einzelne Vorschulangebote oder termingebundene Bastelarbeiten, die witterungsbedingt nicht im Freien fertig gestellt werden können (z.B. Laternen vor dem St. Martinsfest).
- 3.5 Die Personensorgeberechtigten sind auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt werden. Das pädagogische Personal ist vorab zu informieren, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden.
- 3.6 Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten durch das pädagogische Personal ist nicht gewährleistet.
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass ein Kind im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb des Waldkindergartens gehen oder den Hin- oder Rückweg alleine bestreiten darf, so beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus der Obhut des pädagogischen Personals des Waldkindergartens.
- 3.7 Bei kindergarteninternen Veranstaltungen wie Festen etc. sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Anwesenheit der Kinder

- 4.1 Der Waldkindergarten soll im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen, so ist das pädagogische Personal so bald wie möglich von der Fehlzeit zu unterrichten.
- 4.3 Insbesondere bei Fehlzeiten über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus ist das pädagogische Personal zu benachrichtigen.

5. **gesundheit und Verantwortung**

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten sind über die gesundheitlichen Risiken in einem Waldkindergarten informiert (Informationsveranstaltung, Konzeption 2.6., siehe auch 11.).
- 5.2 Insbesondere die Infektion mit folgenden Krankheiten ist im Wald nicht auszuschließen:
- FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
 - Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse
 - Fuchsbandwurm
 - Tollwut
 - Hanta-Viren
 - Wundstarrkrampf (Tetanus)
 - Hautirritation bzw. allergische Reaktionen durch Eichenprozessionsspinner.
- Durch entsprechende Verhaltensweisen, Regeln und Schutzmaßnahmen können diese Risiken gering gehalten werden. Dasselbe gilt für Vergiftungen durch Pflanzen oder Pilze. Es wird empfohlen, den Kinder- oder Hausarzt diesbezüglich zu befragen.
- 5.3 Zum Schutz vor Zeckenbissen sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung mit Nackenschutz, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden.
- 5.4 Für das gemeinsame Vesper im Wald sollte zu gesunden, biologischen Lebensmitteln gegriffen werden.
- Auch bei Festen, Marktständen, Kuchenverkäufen, etc. wird satzungsgemäß (§ 2, 1. Satzung des Waldkindergarten Göppingen e.V.) um die Verwendung von biologischen Lebensmitteln gebeten.

6. **regelungen bei krankheit**

- 6.1 Das Bundesseuchengesetz ist maßgebend für die Regelungen in Krankheitsfällen. Insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit in den Waldkindergarten gelten diese Bestimmungen.
- 6.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Enzephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornathose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Schigellenruhr,

ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis, Windpocken o.ä. erkrankt sind oder bei denen der Verdacht darauf besteht, dürfen die Einrichtung und dessen Räumlichkeiten nicht betreten, benützen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Dies gilt ebenso bei Lausbefall.

Das Verbot gilt erst dann nicht mehr, wenn nach dem Befund des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung ausgeschlossen wird.

Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, Geschwisterkinder, das pädagogische Personal und sonstige Personen!

- 6.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen oder Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Einrichtung und dessen Räumlichkeiten betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.
- 6.4 Über Krankheiten, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind, muss das pädagogische Personal sofort bei Auftreten informiert werden. Gleiches gilt für Familienmitglieder.
- 6.5 Zur Wiederaufnahme eines Kindes nach unter 6.2 und 6.3 genannten aufgetretenen Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 6.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. müssen die Kinder zu Hause bleiben.
- 6.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, deren Einnahme während der Betreuungszeit notwendig ist, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal verabreicht.


7. **Versicherung**


- 7.1 Gemäß § 2 des Siebten Sozialgesetzbuches sind Kinder gesetzlich gegen Unfälle versichert:
 - Auf direktem Weg vom oder zum Kindergarten
 - Während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - Während aller Feste, Ausflüge o.ä. des Kindergartens.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom oder zum Waldkindergarten geschehen, sind dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen.

- 7.3 Für den Verlust, sowie die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, kann keine Haftung übernommen werden. Eine durchgängige Beschriftung wird empfohlen.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- 7.5 Das Betreten des Waldes und der freien Natur erfolgt auf eigene Gefahr.

kosten

- 8.1 Für die Mitgliedschaft im Waldkindergarten Göppingen e.V. ist ein Jahresbeitrag von derzeit 90.-€ pro Familie fällig. Dieser wird jeweils Anfang März abgebucht.
- Jede Familie hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

 Die monatlichen Kindergartengebühren liegen derzeit bei 153.-€ pro Kind unter drei Jahren und bei 107.-€ für Kinder ab drei Jahren. Dieser Betrag wird jeweils zum Monatsanfang abgebucht. Für Kinder, die vor dem dritten Geburtstag den Waldkindergarten Göppingen besuchen, gilt die höhere Gebühr auch im Monat des dritten Geburtstages.

 Die Staffelung der monatlichen Kindergartengebühren bei mehreren Kindern einer Familie sieht wie folgt aus:


Familien mit einem Kind: 153.-€/107.-€.

Familien mit zwei Kindern pro Kind: 126.-€/89.-€


Familien mit drei Kindern pro Kind: 112.-€/80.-€

Familien mit vier oder mehr Kindern pro Kind: 98.-€/71.-€

Die Gebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. Auf Wunsch können für jeden voll bezahlten Monat 15€ als Spende bescheinigt werden.

 Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, sonstigen Schließungstagen, längeren Fehlzeiten eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer eventuellen Kündigung fällig.

 Änderungen der Kindergartengebühren durch den Träger sind möglich.

 Beim regulären Ende der Kindergartenzeit und Schuleintritt gilt der August als letzter gebührenpflichtiger Monat (siehe 2.2).

9. Kündigung

9.1 Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

9.3 Die ordentliche Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist ausgeschlossen.

9.4 Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichteinhaltung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen und Pflichten, sowie Absprachen und Vertragsinhalten
- ein Zahlungsrückstand der Kindergartengebühr über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Waldkindergarten Göppingen e.V. und/oder dessen pädagogischem Personal über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Vorstand des Waldkindergarten Göppingen e.V. anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung durch den Träger bleibt hiervon unberührt.

10. Aktive Elternarbeit

10.1 Die Personensorgeberechtigten wählen jährlich am ersten Elternabend des Kindergartenjahres den aus zwei Personen bestehenden Elternbeirat. Dieser vertritt gleichermaßen die Interessen der Elternschaft, wie auch des pädagogischen Personals und fungiert bei Bedarf als Vermittler.

- 10.2 Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Waldkindergarten Göppingen e.V., sowie die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigen Gründen unterbleiben.
- 10.3 Alphabetisch fällt im Waldkindergarten die Dienstwoche an. Abwechselnd ist so immer eine Woche lang eine Familie für das Befüllen des Wasserkanisters (der Kanister ist vorab zu reinigen, um Aufkeimung zu vermeiden, und anschließend mit Trinkwasser zu befüllen), das Entsorgen des eventuell angefallenen oder gesammelten Mülls, Besorgung der Lebensmittel für den Kochtag, sowie Putzen des Bauwagens zuständig.
- 10.4 Die Bereitschaft für Elterndienste im Wald wird vorausgesetzt.
- 10.5 Des weiteren ist Elterneinsatz bei der Öffentlichkeitsarbeit, sowie als Beitrag zur Finanzierung des Waldkindergarten Göppingen e.V. nötig (Marktstandbetreuung, Kuchenspenden u.ä.).

11. **Haftungsausschluss**

- 11.1 Im Falle der Schließung des Kindergartens auf Grund eines vom Waldkindergarten Göppingen e.V. nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- 11.2 Gewisse typische Gefahren sind im Wald nicht auszuschließen (siehe 5.2).
Auch ökosystembedingte Gefährdungen wie etwa Astabbrüche, Baumwurf, etc. sind nicht auszuschließen.
Der Verein haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.

12. **Rechtliche Grundlagen**

- 12.1 Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- 12.2 Sofern nicht schriftlich das Gegenteil erklärt wurde, sind die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass Fotos, auf denen ihr(e) Kind(er) abgebildet ist/sind, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, in Zeitungsartikeln, für Dankeschreiben an Spender o.ä. verwendet werden.
- 12.3 Gerichtsstand für beide Parteien ist Göppingen.

13. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.